

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



1. Allgemeines

- 1.1. Die DataSeCon e.U., Lacknerweg 38, 6380 St. Johann in Tirol ("AN") erbringt Ihre Leistungen für den Auftraggeber ("AG") ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die auch ohne ausdrückliche Bezugnahme einen integrierenden Bestandteil jedes vom AN abgeschlossenen Vertrages bilden, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Der AN ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die AGB auch während aufrechtem Vertragsverhältnis jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten AGB werden wirksam, wenn der AG ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs kann der AN die Verträge zusammen oder einzeln zum Monatsletzten des laufenden Monats aus wichtigem Grund beenden, anderenfalls gelten die alten AGB weiter. Bei einem Zielschuldverhältnis kann der AN die AGB für zukünftige Verträge jederzeit einseitig ändern. Er wird den AG über die geänderten AGB vor einem neuerlichen Vertragsabschluss entsprechend informieren.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Wenn nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Angebote vom AN freibleibend und Kostenvoranschläge unverbindlich. Der AN behält sich das Recht vor, bei Unterbleiben einer Beauftragung durch den AG für Kostenvoranschläge ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 2.2. Gibt der AG ein Angebot ab, so ist er an dieses 14 Tage ab dessen Zugang beim AN gebunden.
- 2.3. Der Vertragsschluss hat schriftlich zu erfolgen.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Die Leistungen können – je nach Vertragsinhalt – insbesondere entgeltliche Beratungsleistungen im Bereich "Technology Management and Production" umfassen. Darunter fallen beispielsweise Beratungen im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO"), der Datensicherheit und der Datenverfügbarkeit.
- 3.2. Der genaue Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Vergütung sind abschließend im jeweiligen mit dem AG abgeschlossenen Beratungsvertrag festgehalten. Ein Anspruch des AG auf darüberhinausgehende oder wiederkehrende Erbringung von Leistungen besteht nicht. Andere als im Beratungsvertrag festgelegte Leistungen sind daher nicht geschuldet, können aber als Zusatzleistungen gesondert in Auftrag gegeben werden (z.B. Schulungen, Besprechungen). Bei fehlender Vereinbarung über die Vergütung ist ein angemessenes, marktübliches Entgelt geschuldet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



- 3.3. Sofern nicht ausdrücklich festgelegt, haben Leistungen des AN keinen Projektcharakter und sind von etwaigen Kundenprojekten separat zu betrachten. Nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung sind sie Bestandteil eines vom AG oder einem Dritten für den AG durchgeführten Projektes. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen aus Sicht des AG technisch, organisatorisch und/oder zeitlich in ein Projekt eingegliedert sind. Die Pflichten des AG gegenüber dem AN werden durch Verzögerung in einem solchen Projekt weder aufgeschoben noch eingeschränkt.
- 3.4. Der AN schuldet bei der Dienstleistungserbringung die Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt. Grundsätzlich hat der AG im Rahmen der Leistungserbringung keinen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg. Keinesfalls garantiert der AN einen bestimmten Erfolg, wenn die vereinbarte Leistung nur mit Hilfe von anderen nicht in den Beratungsvertrag einbezogenen außenstehenden Dritten oder aufgrund der freien Entscheidung solcher Dritter zustande kommen kann.
- 3.5. Der Beratungszeitraum wird vom AN und dem AG im Beratungsvertrag schriftlich festgelegt. Andernfalls wird der AN mit der Leistungserbringung ehestmöglich beginnen.
- 3.6. Sofern ein Beratungspaket auf Basis eines vereinbarten Stundenguthabens vereinbart wurde, erfasst der AN alle erbrachten Dienstleistungen lückenlos mit Stundenaufzeichnungen und übermittelt auf Verlangen des AG eine Aufstellung des verbrauchten Guthabens.
- 3.7. Zusatzbestimmungen Präsentationen
 - 3.8. Für die Teilnahme an Präsentationen, die von keinem Auftrag gedeckt sind, steht dem AN eine angemessene Vergütung zu, das mangels Vereinbarung zumindest den Personal- und Sachaufwand des AN für die Präsentation deckt (z.B. Reisekosten zum AG).
 - 3.9. Erhält der AN nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des AN, insbesondere die Unterlagen und deren Inhalt im Eigentum des AN. Der AG ist nicht berechtigt diese, in welche Form immer, weiter zu nutzen und hat alle erhaltenen Unterlagen an den AN zurückzustellen. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung und gesonderte Vergütung des AN nicht zulässig.
 - 3.10. Ebenso ist dem AG die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt sind. Selbst mit Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der AG keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen ("Drittleistungen"). Mit dem Abschluss des Beratungsvertrages bevollmächtigt der AG den AN Drittleistungen im Namen und auf Rechnung des AG zu beauftragen. In diesem Fall kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG zustande. Etwaige Ansprüche aus diesem Verhältnis sind direkt und ausschließlich zwischen diesen Parteien abzuwickeln. Alternativ behält sich der AN das Recht vor, die Drittleistungen im eigenen Namen aber auf Rechnung der AG zu beauftragen. In diesem Fall sind die Ansprüche des AG bezüglich Drittleistungen auf die Abtretung etwaiger Ansprüche vom AN gegenüber dem Dritten an den AG beschränkt. Zudem kann der AN nach eigenem Ermessen Drittleistungen auch selbst beauftragen. Der AN verrechnet in diesem Fall die entstehenden Aufwände an den AG weiter.
- 4.2. Sofern der AG nicht das Recht zur Namhaftmachung bestimmter Dritter hat, wird der AN Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Dennoch kann der AN keine Verantwortung bezüglich der Drittleistungen und deren Verfügbarkeiten übernehmen.

5. Verbot der direkten Inanspruchnahme von Dritten / Abwerbeverbot

Der AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Dies umfasst insbesondere auch Mitarbeiter des AN. Der AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der AN anbietet, oder – auf welcher rechtlichen Basis auch immer – anstellen oder anderweitig (selbstständig oder unselbstständig) beschäftigen. Im Fall des Verstoßes schuldet der AG dem AN verschuldensunabhängig einen Betrag in Höhe des durchschnittlichen Jahresumsatzes des AN mit dem AG in den letzten drei Kalenderjahren.

6. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 6.1. Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 6.2. Der AG wird den AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 6.3. Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 6.4. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des AN von dieser informiert werden, sofern dies aus arbeitsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



7. Gegenseitige Loyalität

7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

8. Berichterstattung und Berichtspflicht

8.1. Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AG Bericht zu erstatten.

8.2. Den Schlussbericht erhält der AG in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen – je nach Art des Beratungsauftrages – nach Abschluss des Beratungsauftrages.

8.3. Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

9. Termine

9.1. Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung sowie jegliche sonstige Frist- und Terminabsprachen sind im Beratungsvertrag schriftlich festzuhalten. Der AN bemüht sich unter Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflichten, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten.

9.2. Unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse – insbesondere Verzögerungen durch Drittleistungen – entbinden den AN jedenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Fristen/Termine. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Mitwirkungspflichten in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

9.3. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen, Krankheit des AN etc. nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

10. Schutz des geistigen Eigentums

10.1. Alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Verwertungs-, Bearbeitungs- und – soweit gesetzlich überhaupt zulässig - Urheberpersönlichkeitsrechte an den vom AN und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere geschaffene Werke, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben ausschließlich beim AN. Sie dürfen vom AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich im im Beratungsvertrag festgelegten Umfang verwendet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



- 10.2. Sofern zwischen den Parteien nicht explizit abweichend schriftlich vereinbart, erwirbt der AG durch Zahlung der vereinbarten Vergütung nur das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare Recht die Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang sowie dem darin festgelegten inhaltlichem Zweck, Ort und der darin vereinbarten Dauer zu nutzen (Nutzungsbewilligung). Jedwede weitergehende Nutzung, Verwertung, Bearbeitung und/oder Weitergabe ist dem AG untersagt. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des AN setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom AN dafür in Rechnung gestellten Vergütung voraus.
- 10.3. Der AG kann seine Nutzungsbewilligung an einen Dritten nur übertragen, wenn der AN der Übertragung schriftlich ausdrücklich zugestimmt und der Dritte sich den Nutzungsbeschränkungen unterworfen hat. Im Fall einer solchen Übertragung endet die Nutzungsbewilligung des AG automatisch. Es besteht kein Anspruch des AG auf Zustimmung durch den AN.
- 10.4. Änderungen und sonstige Bearbeitungen von geistigen Leistungen des AG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind mangels einer abweichenden Vereinbarung im Beratungsvertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.5. Für die Nutzung von geistigen Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des AN erforderlich. Dafür stehen dem AN und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 10.6. Unterlagen, Vorschläge oder vergleichbare Inhalte sind geistiges Eigentum des AN oder von Dritten. Sie dürfen vom AG nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.7. Für die unbefugte Nutzung über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus hat der AG auf Anforderung des AN eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe des eigentlich geschuldeten dreifachen Jahresnutzungsentgelts an den AN zu entrichten.
- 10.8. Der Verstoß des AG gegen diese Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund dar und berechtigt den AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der AN gewährleistet, dass die Leistungen für den AG von angemessen qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden. Ein tatsächlicher Erfolg ist nicht geschuldet.
- 11.2. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt der AG. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



- 11.3. Sämtliche Leistungen sind vom AG gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind dem AN unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zurverfügungstellung der Leistung durch den AN unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Soweit zumutbar, wird der AG den AN bei der Mängelbeseitigung (Nachbesserung) unterstützen und insbesondere relevante Unterlagen bereithalten. Der AN wird nach freier Wahl durch Nachbesserung / Fehlerbehebung oder Austausch Gewähr leisten. Preisminderung und Wandlung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können längstens binnen 12 Monaten ab Übergabe der betroffenen Leistung gerichtlich geltend gemacht werden. Eine etwaige außergerichtliche Bekanntgabe von Mängeln kann nach Ablauf der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung nicht gegen Zahlungsklagen einredeweise geltend gemacht werden.
- 11.4. Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Fehler, die der Sphäre des AG oder seinen sonstigen Dritten zuzurechnen sind.
- 11.5. Gewährleistungsansprüche des AG für von Dritten bezogenen Leistungen ("Drittleistungen") sind auf die Abtretung jener Ansprüche an den AG beschränkt, die der AN selbst gegenüber den Dritten hat. Darüber hinaus ist der AN bei Drittleistungen selbst nicht gewährleistungspflichtig.

12. Haftung

- 12.1. Der AN haftet dem AG für Schäden – ausgenommen für Personenschäden, Tod oder im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist überdies der Höhe nach insgesamt mit dem Gesamtentgelt des jeweiligen Beratungsvertrages exklusive Steuern und Umsatzsteuer begrenzt. Der AN übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Pkt. 11.5 gilt sinngemäß für Schadenersatzansprüche.
- 12.2. Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 12.3. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO und das österreichische Datenschutzgesetz einhalten.
- 13.2. Jeder Vertragspartner sichert dem andern zu, alle im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt oder aufgrund einer rechtskräftigen oder richterlichen Entscheidung offengelegt werden müssen oder zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



- 13.3. Der AN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 13.4. Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des AG erhält.
- 13.5. Weiterhin verpflichtet sich der AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 13.6. Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Mitarbeiter und ihre eingesetzten Erfüllungsgehilfen vertraglich das Datengeheimnis im Sinne des § 6 DSGVO zu wahren.
- 13.7. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

14. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 14.1. Die Bezahlung und Fälligkeit des Honorars bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN. Standardmäßig verrechnet der AN nach dem 30-30-30-10-Modell: 30 % des Honorars werden bei Auftragserteilung, 30 % bei Erreichung eines im Vertrag festgelegten Meilensteins, 30 % bei Abschluss des Beratungsprojekts sowie 10 % bei offizieller Abnahme durch den Kunden fällig. Der Kunde wird die Abnahme binnen 14 Tagen nach Übergabe erklären und diese nur aus wichtigem Grund verweigern. Verweigert der Kunde die Abnahme aus einem unberechtigten Grund, so wird die letzte Zahlung nach Ablauf der 14 Tage fällig. Ist im Vertrag kein Meilenstein definiert, so werden 45 % bei Auftragserteilung, 45 % bei Abschluss des Beratungsprojekts und 10 % bei Abnahme fällig.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ist der AN jedenfalls berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Das Honorar ist spätestens mit Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Nach Vereinbarung kann eine Abrechnung auch auf "Time & Material"-Basis oder über ein Stundenpool erfolgen.

- 14.2. Alle Leistungen des AN, die gemäß dem Beratungsvertrag nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, sind gesondert zu beauftragen und zu entlohnen. Alle dem AN erwachsenden Barauslagen sind vom AG zu ersetzen.
- 14.3. Der AN wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 14.4. Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



- 14.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 14.6. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des AN vom AG zusätzlich zu ersetzen.
- 14.7. Sämtliche Honorare verstehen sich in Euro und exklusive Steuern, Gebühren und öffentlicher Abgaben.
- 14.8. Der AN wird im Beratungsvertrag festlegen, ob es sich um eine Einmalzahlung gemäß der vereinbarten Stundensätze oder eine Pauschalzahlung handelt.
- 14.9. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN, oder aufgrund einer unberechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AG, so behält der AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 14.10. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit verrechnet. Darüber hinaus ist der AN in diesem Fall nach Mahnung unter Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen zur Beendigung der Rechteeräumung bzw. zum Rücktritt von sämtlichen mit dem AG abgeschlossenen aber noch nicht vollständig bezahlten bzw. erfüllten Vereinbarungen berechtigt. In diesem Fall gilt Pkt. 14.9.
- 14.11. Der AG verpflichtet sich, alle mit der Mahnung und Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 14.12. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wird ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DataSeCon e.U.



15. Vertragslaufzeit

- 15.1. Die Vertragsdauer ist im jeweiligen Beratungsvertrag festgelegt. Der Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 15.2. Der Beratungsvertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 16.3. Bei einem Widerspruch zwischen dem Beratungsvertrag und diesen AGB geht der Beratungsvertrag vor.
- 16.4. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem AG steht für den Fall der Vertragsübernahme kein Recht zur Kündigung zu.
- 16.5. Sofern im Beratungsvertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz des AN.
- 16.6. Diese AGB und alle auf dessen Basis abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch dann, wenn der AN Leistungen im Ausland erbringt.
- 16.7. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens von Verträgen, ist ausschließlich das für 6380 St. Johann in Tirol örtlich und sachlich zuständige Gericht.